

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Delia Susanne Klages (AfD)

Datenschutz ohne unabhängige Kontrolle? Umgang mit hochsensiblen Daten bei Familiengerichten und Jugendämtern

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 08.09.2026

Familiengerichtliche Verfahren betreffen regelmäßig höchstpersönliche Lebenssachverhalte. Dazu können Angaben über die Erziehung und Entwicklung von Kindern, über Gesundheit und psychische Verfassung, Partnerschaftskonflikte, häusliche Gewalt sowie über die Lebensumstände verfahrensbeteiligter und nicht verfahrensbeteiligter Personen gehören. In Verfahren, die die Person eines Kindes betreffen, hat das Gericht nach § 162 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) das Jugendamt anzuhören. Das Jugendamt unterstützt nach § 50 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) das Familiengericht. Die Zusammenarbeit ist damit gesetzlich vorgesehen, setzt aber die Verarbeitung und gegebenenfalls die Übermittlung besonders schutzbedürftiger personenbezogener Daten voraus.

Die von einem niedersächsischen Amtsgericht veröffentlichten Datenschutzhinweise erläutern, dass die Justiz u. a. Angaben zur persönlichen, familiären und gesundheitlichen Situation verarbeiten und Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch an öffentliche Stellen übermitteln kann. Je nach Verfahren und Aktenbestandteil können Aufbewahrungsfristen von zwei bis 100 Jahren gelten. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass Gerichte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Ausübung ihrer justiziellen Tätigkeit nicht der Zuständigkeit einer Datenschutzaufsichtsbehörde unterliegen und insoweit kein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde besteht; unberührt bleibt die Möglichkeit einer Klage.¹

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen stellt in seinem 31. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025 fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte in ihrer justiziellen Tätigkeit nach wie vor keiner datenschutzrechtlichen Kontrolle unterliegt. Er bezeichnet dies als aufsichtsrechtliche Lücke, die das Risiko berge, dass die Rechte betroffener Personen nicht hinreichend geschützt werden. Dem Niedersächsischen Landtag empfiehlt er, besondere, mit unabhängigen Mitgliedern besetzte Stellen innerhalb der Justiz einzurichten, die eine wirksame und unabhängige Datenschutzkontrolle gewährleisten.²

Die Problematik ist seit mehreren Jahren dokumentiert. In ihrer Stellungnahme zum 28. Tätigkeitsbericht bestätigte die Landesregierung, dass besondere Aufsichtsstellen nicht eingerichtet worden seien. Sie verwies auf Beratungen der Justizverwaltungen von Bund und Ländern und äußerte Zweifel an einem Bedarf für solche Stellen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hielt dem in seinem 29. Tätigkeitsbericht entgegen, dass fachgerichtliche Rechtsbehelfe die kostenfreie Beschwerde nach Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung nicht in jedem Fall gleichwertig ersetzen. Er kündigte an, das Thema auch deshalb an das Niedersächsische Justizministerium heranzutragen, weil Niedersachsen im Jahr 2024 den Vorsitz der Justizministerkonferenz innehatte.³

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit Urteil vom 18. Juni 2026 in der Rechtssache C-484/24 klargestellt, dass Gerichte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Datenschutz-Grundverordnung einhalten müssen. Vor einer Offenlegung gegenüber Verfahrensbeteiligten

¹ https://amtsgericht-aurich.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns/hinweise_zur_datenschutz_grundverordnung_ds_gvo_in_rechtssachen/hinweise-zur-datenschutz-grundverordnung-ds-gvo-165452.html.

² <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/231203>.

³ https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_05000/02501-03000/19-02923.pdf;
https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_05000/04001-04500/19-04500.pdf.

oder Dritten ist danach zu prüfen, ob die Offenlegung auf das Erforderliche beschränkt ist; erforderlichenfalls sind Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf betroffene Personen zu treffen. Dies gilt auch für Daten von Personen, die nicht Beteiligte des Ausgangsverfahrens sind.⁴

1. Wie bewertet die Landesregierung die im 31. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen festgestellte aufsichtsrechtliche Lücke bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte in ihrer justiziellen Tätigkeit und die Empfehlung, hierfür besondere, mit unabhängigen Mitgliedern besetzte Kontrollstellen innerhalb der Justiz einzurichten?
2. Hält die Landesregierung an ihrer in der Drucksache 19/2923 vertretenen Einschätzung fest, dass für besondere Datenschutzaufsichtsstellen innerhalb der Justiz möglicherweise kein Bedarf besteht, und auf welche seitdem gegebenenfalls durchgeführte rechtliche, tatsächliche und organisatorische Prüfung stützt sie ihre gegenwärtige Position?
3. Welche konkreten Initiativen hat Niedersachsen während seines Vorsitzes der Justizministerkonferenz im Jahr 2024 zur Prüfung oder Schließung der genannten Kontrolllücke ergriffen, insbesondere durch Tagesordnungspunkte, Beschlussvorschläge, Bund-Länder-Arbeitsgruppen oder Gespräche mit Datenschutzaufsichtsbehörden, und zu welchen Ergebnissen führten diese Initiativen?
4. Welche internen und externen Stellen können Betroffene derzeit anrufen, wenn sie in einem familiengerichtlichen Verfahren eine unzulässige, unrichtige oder nicht erforderliche Verarbeitung oder Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten geltend machen, und welche Unabhängigkeit, Prüfungsbefugnisse, Abhilfemöglichkeiten, Kosten und Rechtsbehelfe sind mit dem jeweiligen Weg verbunden?
5. Wie viele Eingaben, Beschwerden, gerichtliche Rechtsbehelfe und Schadensersatzforderungen wegen einer behaupteten datenschutzwidrigen Verarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten in familiengerichtlichen Verfahren wurden in Niedersachsen in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils bei Familiengerichten, Gerichtsleitungen, behördlichen Datenschutzbeauftragten, Oberlandesgerichten oder dem Justizministerium erfasst, und wie wurden sie jeweils erledigt (bitte nach Jahr, angerufener Stelle, Gegenstand und Erledigungsart aufschlüsseln; soweit keine Statistik geführt wird, bitte begründen)?
6. Wie viele Datenschutzverletzungen, Fehlversendungen, unbefugte Offenlegungen oder Verluste von Unterlagen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 an niedersächsischen Familiengerichten erfasst, wie viele davon betrafen Minderjährige, Gesundheitsdaten, psychologische oder psychiatrische Gutachten beziehungsweise Unterlagen von Jugendämtern, und welche Abhilfemaßnahmen wurden jeweils veranlasst?
7. Welche landesweit geltenden Verwaltungsvorschriften, Handreichungen, Prüfschemata, Vordrucke oder technischen Voreinstellungen regeln die Auswahl und Übermittlung familiengerichtlicher Unterlagen an Jugendämter, und welche Vorgaben enthalten sie insbesondere zur Übermittlung vollständiger Akten, Schriftsätze und Gutachten gegenüber Auszügen, Zusammenfassungen oder geschwärzten Fassungen?
8. Durch welche organisatorischen und technischen Vorkehrungen wird sichergestellt, dass vor einer Übermittlung an ein Jugendamt die Erforderlichkeit jeder übermittelten Unterlage und Datenkategorie geprüft, nicht erforderliche Angaben über Verfahrensbeteiligte und Dritte ausgesondert oder geschwärzt und die Auswahlentscheidung nachvollziehbar dokumentiert wird, und wer trägt hierfür jeweils die Verantwortung?
9. In welcher Weise werden betroffene Personen darüber informiert, welche ihrer personenbezogenen Daten und Unterlagen wann, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage an ein Jugendamt übermittelt wurden, welche Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung- und Löschungsmöglichkeiten ihnen insoweit praktisch zur Verfügung stehen und auf welchen Rechtsgrundlagen Informations- oder Auskunftsrechte gegebenenfalls beschränkt werden?

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62024CJ0484>.

10. Welche landesweit einheitlichen Vorgaben gelten für öffentliche Jugendämter beim Umgang mit aus familiengerichtlichen Verfahren erhaltenen Unterlagen hinsichtlich Zweckbindung, Zugriffsberechtigungen, Trennung von anderen Aktenbeständen, Kennzeichnung bestrittener oder ungeprüfter Angaben, Berichtigung, Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung, und durch wen wird die Einhaltung dieser Vorgaben kontrolliert?
11. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung oder dem Landesjugendamt für die Jahre 2021 bis 2025 über Beschwerden, Datenschutzverletzungen und Schadensersatzforderungen bei öffentlichen Jugendämtern im Zusammenhang mit Unterlagen aus familiengerichtlichen Verfahren vor (bitte nach Jahr und Gegenstand aufschlüsseln), und beabsichtigt die Landesregierung, fehlende Daten künftig systematisch zu erheben?
12. Wird die Landesregierung konkrete Maßnahmen ergreifen, um auf die erneute Empfehlung des Landesbeauftragten zu reagieren, insbesondere hinsichtlich einer unabhängigen Kontrollstelle innerhalb der Justiz, eines kostenfreien niedrighschwelligen Beschwerdewegs, einheitlicher Vorgaben zur Datenminimierung an der Schnittstelle von Familiengerichten und Jugendämtern, stichprobenartiger Prüfungen sowie einer regelmäßigen anonymisierten Berichterstattung an den Landtag? Wenn ja, welche und mit welchem Zeitplan?